

laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
19.2018	1 – 4	6032.17

Studienbüro

10.08.2018

Amtsblatt der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@th-nuernberg.de

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO B-EI)**

vom 08. August 2018

nach redaktioneller Änderungen vom

- 10. August 2018** Einfügung der Ziff. 10 (Übergangsregelung für die neugefassten Abs. 1 und 2 in § 7) und Änderung der bisherigen Ziff. 10 in Ziff. 11
- 14. August 2018** Ergänzung des jeweils fehl. Buchstabens b) in Ziff. 6 (fehl. Abs. 5 in § 7) und Ziff. 11 (Änderung der Anlagen 1 und 2 in Modul 6 Sp. 8 und in Modul 21 Sp. 6)
- 13. September 2018** In Ziff. 11 Buchst. a) werden nach den Worten „Anlage 1“ die Worte „und 2“ eingefügt.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHschG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch Art. 39b Abs. 14 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 07. August 2009 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2009, lfd. Nr. 23; www.th-nuernberg.de), die zuletzt mit Satzung vom 26. Juli 2016 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2016 lfd. Nr. 14; www.th-nuernberg.de) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

„Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerisches Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch Art. 39b Abs. 14 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:“

2. In § 1 werden die Worte „vom 23. Dezember 2010 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010, lfd. Nr. 35; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 05. August 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013, lfd. Nr. 23; www.th-nuernberg.de)“ durch die Worte „vom 23. Juli 2018 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018, lfd. Nr. 10; www.th-nuernberg.de)“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „und Prüfungsleistungen“ gestrichen.
- b) Abs. 4 wird gestrichen.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Studienplan, Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Elektrotechnik Feinwerktechnik Informationstechnik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntgabe neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Studienplan und Modulhandbuch enthalten hinreichend bestimmte Angaben gem. § 7 APO.
- (2) ¹Die Fakultät behält sich zur Verbesserung der Lehr- und Studienbedingungen vor, eine elektronische Belegung von Lehrveranstaltungen durchzuführen. ²Dies soll bei Praktika und bei Lehrveranstaltungen, die in Gruppen durchgeführt werden, eine Planung der Lehrveranstaltungen ermöglichen. ³Die Durchführung und das Verfahren, insbesondere die einzuhaltenden Fristen, der elektronischen Belegung werden rechtzeitig bekannt gegeben. ⁴Studierende, die es versäumen an der Belegung teilzunehmen, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen.
- (3) ¹Für Lehrveranstaltungen mit begrenzter Aufnahmekapazität, kann die Fakultät die Zulassung zur Teilnahme vom Studienfortschritt abhängig machen. ²Der Studienfortschritt wird anhand der Anzahl der bisher erreichten Leistungspunkte festgestellt. ³Die Festlegung der beschränkt belegbaren Lehrveranstaltungen wird vom Fakultätsrat jeweils für das Folgesemester beschlossen.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass diese bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (5) ¹Das Modul "Projekt" beinhaltet eine Projektarbeit, die regelmäßig von den Studierenden im Team durchzuführen ist; dabei muss die Bewertbarkeit der jeweiligen Einzelleistungen der Studierenden gewährleistet sein. ²Bei Vorliegen gewichtiger und nicht von den Studierenden zu vertretender Gründe kann auf Antrag der Studierenden die Prüfungskommission im Ausnahmefall gestatten, dass eine Projektarbeit auch in Einzelbearbeitung von den Studierenden durchgeführt werden kann.“

5. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Für Wahlleistungen werden keine für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs gem. § 10 dieser Satzung anrechenbare Leistungspunkte vergeben. ²Wahlleistungen werden gesondert in einer Anlage zu den gem. § 12 auszustellenden Abschlussunterlagen ausgewiesen.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

„(1) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) umfasst die Prüfungen in den Modulen Ingenieurmathematik 1 und Elektrotechnik 1. ²Die Prüfungen zu diesen Modulen sind erstmals am Ende des ersten Studienplansemesters abzulegen. ³Bei Nichteinhaltung dieser Frist gelten die Prüfungen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden. ⁴Abweichend von § 21 Abs. 2 APO sind etwaige weitere Wiederholungsprüfungen spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der vorherigen Wiederholungsprüfung abzulegen.

(2) ¹Bis zum Ende des dritten Fachsemesters sind die Prüfungen in allen Modulen bzw. Fächern des ersten Studienabschnitts mit Ausnahme des Fachs „Technical and Business English“ erstmalig abzulegen. ²Bei Nichteinhaltung dieser Frist gelten die Prüfungen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.“

b) Es wird folgender Abs. 5 neu angefügt:

„(5) Das Modul 21 (Projekt) darf erst absolviert werden, wenn der erste Studienabschnitt mit Ausnahme des Fachs „Technical and Business English“ erfolgreich abgelegt wurde.“

7. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Voraussetzungen für die Ausgabe der Bachelorarbeit sind:

1. Die erfolgreiche Ableistung aller im Studienplan ausgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts und mindestens 90 Leistungspunkte aus dem zweiten Studienabschnitt.
2. Die erfolgreiche Ableistung des Praxisteils des praktischen Studienseesters.“

8. In § 10 werden nach dem Wort „Leistungspunkte“ die Worte „nach Anlage 1 oder 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung“ eingefügt.

9. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bonusleistungen, Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Für die Bewertung und Wiederholung einer Modulprüfung bzw. von Modulteilprüfungen sowie deren Ausweisung im Bachelorprüfungszeugnis finden die §§ 11, 14 und 21 APO Anwendung.
- (2) ¹Gemäß § 20 APO können die Prüfenden im Einvernehmen mit der Prüfungskommission in allen Modulen der Anlagen 1 und 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung Bonusleistungen festlegen. ²Als Bonusleistungen können eine oder mehrere Hausarbeiten, Referate, Seminarleistungen und bewertete Übungsaufgaben eingebracht werden. ³Die Modul(teil)note selbst muss mit mindestens 4,0 bestanden sein und kann durch die jeweilige Bonusleistung um maximal zwei Notennstufen (0,3 bzw. 0,7) verbessert werden. ⁴Bonusleistungen werden nur für die nächste regulär nach Studienverlauf stattfindende Prüfung angerechnet, wenn diese unabhängig vom Ergebnis

der Bonusleistung(en) bestanden wurde. ⁵Eine Verschlechterung der Modul(teil)note ist ausgeschlossen. ⁶Im Falle einer durch Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus Gründen des Mutterschutzgesetzes ist ein Nachtermin nur möglich, wenn er noch vor der zugehörigen Modul(teil)prüfung stattfinden kann. ⁷Die Festlegungen zu Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang der jeweils möglichen Bonusleistung müssen spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

- (3) ¹Zur Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses (§ 11 RaPO) tragen die Endnoten aller Endnoten bildenden Module bzw. Fächer nach der Anlage und der Bachelorarbeit bei, wobei die Gewichtung im ersten Studienabschnitt mit der Hälfte der jeweils zugeordneten Leistungspunkte und im zweiten Studienabschnitt mit dem vollen Wert der zugeordneten Leistungspunkte erfolgt. ²Anschließend wird aus den gewichteten Noten der arithmetische Mittelwert gebildet.“

10. In § 15 wird folgender Abs. 9 neu angefügt:

- „(9) ¹Die Neufassung der Abs. 1 und 2 in § 7 dieser Satzung gilt für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2018/19 aufnehmen.

²Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/19 das Studium in diesem Studiengang begonnen haben, gelten folgende Regelungen: ³Bis zum Ende des dritten Fachsemesters sind die Prüfungen in allen Modulen des ersten Studienplansemesters gemäß dem gültigen Studienplan mit Ausnahme der allgemeinwissenschaftlichen Module erstmalig ablegen. ⁴Bei Nichteinhaltung dieser Frist gelten die Prüfungen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden. ⁵Bis zum Ende des vierten Fachsemesters sind die Prüfungen in allen Modulen des zweiten Studienplansemesters und der allgemeinwissenschaftlichen Module aus dem ersten Studienplansemester erstmalig abzulegen. ⁶Bei Nichteinhaltung dieser Frist gelten die Prüfungen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.“

11. Anlage 1 und 2 werden wie folgt geändert:

- a) In Anlage 1 und 2 wird bei Modul Nr. 20 Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer (Gruppe 2) in Spalte 4 der Zusatz „S, Pro“ eingefügt.
- b) In Anlage 1 und 2 wird bei Modul 6 in Spalte 8 jeweils der Zusatz „GOp“ gestrichen und bei Modul 21 jeweils in Spalte 6 der Vermerk „§ 7 Abs. 5“ eingefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2018 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 17. Juli 2018 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 08. August 2018.

Nürnberg, 08. August 2018

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018, lfd. Nr. 19, www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 10. August 2018 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.